

INHALT

SEITE

88	Richtlinien über die Gewährung von Aufwendungs- darlehen zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen	189
89	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Billmerich Nr. 5 „Billmericher Dorfstraße / Altendorfer Straße“	192
90	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“	194
91	Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna- Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ vom 17.12.1999	196
92	Satzung über die 19. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungs- planes Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“ vom 17.12.1999	200
93	Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 13. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Be- reich des Bebauungsplanes Unna Nr. 86 „Ahornstraße/ Eichenstraße“ vom 17.12.1999	204

BEKANNTMACHUNG

Richtlinien über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Stadt Unna fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ab 1997 die Schaffung von Eigentumsmaßnahmen durch die Gewährung von Aufwendungsdarlehen als ergänzende Hilfen zu den Wohnungsbauförderungsmaßnahmen des Landes NW nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- 1.2 Gefördert wird der Neubau und der Ausbau von zur Selbstnutzung bestimmten Familienheimen bzw. Eigentumswohnungen in Unna.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Begünstigter Personenkreis

2.1.1 Persönliche Voraussetzungen

Das städtische Aufwendungsdarlehen ist ausschließlich für natürliche Personen bestimmt. Die Mittel sind vorrangig Bauwilligen vorbehalten, die ihren ersten Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in Unna haben und/oder ein unbefristetes, steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis in Unna vorweisen können und deren persönliche Voraussetzungen eine Förderung mit Landesmitteln nach den Vorschriften des II. Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in Verbindung mit den Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes NW (WFB) in den jeweils geltenden Fassungen eröffnen.

2.1.2 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Das städtische Aufwendungsdarlehen wird grundsätzlich als ergänzendes Darlehen zu den Fördermitteln des Landes NW gewährt, unter den Voraussetzungen, dass :

- die Einkünfte der Begünstigten die Einkommensgrenzen nach § 25 II WoBauG nicht oder unwesentlich (bis zu 5 %) übersteigen,
- sämtliche übrigen Voraussetzungen nach den Vorschriften der WFB mit Ausnahme der Tragbarkeit erfüllt sind,
- die nach den Bestimmungen der WFB möglichen Fördergelder nicht ausreichen, um das Bauvorhaben zu einer tragbaren Belastung entstehen zu lassen,
- das Bauvorhaben kosten- und flächensparend errichtet wird,
 - die Prüfung der kostensparenden Bauweise erfolgt im Bereich Wohnen und bezieht sich auf die Gebäudeformen Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus und Eigentumswohnung.
 - als Obergrenze für flächensparendes Bauen gilt eine Grundstücksgröße von bis zu 350 m²
- die Begünstigten diesem Umstand mit keinen anderen Mitteln, insbesondere aus eigenen Kräften, abhelfen können; z.B. durch Inanspruchnahme günstigerer Finanzierungsmittel, Baukostensenkungen oder Selbsthilfe.

Private Schuldverpflichtungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen und zu einer mangelhaften Tragbarkeit führen, berechtigen nicht zur Inanspruchnahme des städtischen Aufwendungsdarlehens.

2.2 Antragsverfahren

Das städtische Aufwendungsdarlehen wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Muster im Anschluss an die bisherige Prüfung der Wohnungsbauförderung beim Bereich Wohnen zu stellen.

2.3 Kein Rechtsanspruch

Auf die Bewilligung des städtischen Aufwendungsdarlehens besteht kein Rechtsanspruch.

3. Fördermittel

Die Fördermittel werden als rückzahlbares Darlehen zur Verfügung gestellt. Sie gelten als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 II. WoBauG.

4. Höhe der Förderung

Das städtische Aufwendungsdarlehen wird bewilligt, wenn die Tragbarkeit des Vorhabens nicht aus anderen Mitteln, insbesondere aus eigenen Kräften erreichbar ist (vgl. Nr. 2.1). Die Höhe beträgt monatlich mindestens 50,00 DM, höchstens jedoch 200,00 DM. Die Laufzeit des Darlehens ist auf 8 Jahre begrenzt. Innerhalb dieser Laufzeit ergibt sich somit ein rückzahlbarer Darlehensnennbetrag von mindestens 4.800,00 DM und höchstens 19.200,00 DM.

Die Höhe des monatlichen Aufwendungsdarlehens richtet sich nach der Höhe der festgestellten Unterschreitung des zum Lebensunterhalt notwendigen Existenzminimums (Rückbehalte) nach den jeweils gültigen Sätzen der WFB. Bei einer Unterschreitung bis zu 50,- DM wird der Mindestbetrag des Aufwendungsdarlehens ermöglicht. Bei Unterschreitungen von mehr als 50,- DM erhöht sich das städtische Darlehen in Schritten von jeweils monatlich 10,- DM auf bis zu max. 200,- DM.

5. Finanzierungsbestimmungen

5.1 Laufzeit

Das städtische Aufwendungsdarlehen hat eine Laufzeit von 8 Jahren.

5.2 Laufende Verwaltungskostenbeiträge

Die lfd. Verwaltungskostenbeiträge werden nur in den ersten 8 Kalenderjahren während der Auszahlung des Darlehens fällig. Sie betragen jährlich 0,50 % berechnet vom Nennbetrag des Darlehens. Die Verwaltungskostenbeiträge sind jährlich in einer Summe im Voraus zu entrichten; die erste Zahlung erfolgt am 1. des Monats, der dem Monat der Auszahlung der ersten Rate folgt. Die weiteren Jahreszahlungen folgen im Abstand von 12 Kalendermonaten.

5.3 Zinsen

Das Aufwendungsdarlehen ist in den ersten 8 Jahren während der Auszahlungsphase zinslos. Mit Beginn des 9. Jahres setzt eine Verzinsung des Darlehens in Höhe von 6,00 % ein. Den Antragstellern wird vor Erhebung der Zinsforderung die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Zinssenkung beim Bereich Wohnen zu stellen. Entsprechend der Zinsverordnung des Landes NW in der jeweils geltenden Fassung wird in einem solchen Falle bei entsprechend vorliegenden Einkommensverhältnissen von der Zinsforderung bis hin zu 0% Abstand genommen. Im Falle eines positiven Antrages zur Zinssenkung ist das Einkommen der Betroffenen 3 Jahre später erneut zu überprüfen; bei Einkommensänderun-

gen ist eine Zinsanpassung bis hin zum höchstmöglichen Satz von 6,00 % vorzunehmen.

5.4 Auszahlungskurs und Tilgung

Das Darlehen wird zu 100 % ausgezahlt. In den ersten 8 Jahren ist das Darlehen tilgungsfrei; ab dem 9. Jahr setzt eine Tilgung in Höhe von 5,00 % jährlich zusätzlich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen ein.

5.5 Einmalige Bearbeitungsgebühr

Für die Beantragung und Gewährung des Aufwendungsdarlehens wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 100,00 DM erhoben. Die Gebühr wird mit Erteilung des Bewilligungsbescheides fällig und per Gebührenbescheid erhoben.

5.6 Auszahlung

Das städtische Aufwendungsdarlehen wird monatlich – jeweils am 1. eines lfd. Monats – in gleichbleibenden Raten ausgezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages mit der Stadt Unna am 1. des Monats, der der vom Bereich Wohnen bescheinigten Bezugsfertigkeit des Objektes folgt.

5.7 Weitere Bestimmungen

Weitergehende, besondere Regelungen wie z.B. vorzeitige Rückzahlung, Sondertilgungen, Zahlungsverzug, Behandlung im Verkaufsfalle der Immobilie u.ä. regelt der abzuschließende Darlehensvertrag.

6. Sicherung des Darlehens

Von einer Sicherung des Darlehens durch eine Hypothek oder durch Ersatzsicherheiten wird abgesehen. Hierfür verpflichten sich die Empfänger gegenüber der Stadt Unna jedoch, eine mögliche Sicherung durch eine Hypothek nicht durch eine Verpfändung des als Pfandobjekt geltenden Grundstückes für eine andere Verbindlichkeit oder durch seine Veräußerung zu verhindern.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Das gewährte Aufwendungsdarlehen ist sofort in vollem Umfang zurückzuzahlen, wenn

- der Begünstigte den Erhalt des Darlehens durch unwahre Angaben im Antragsverfahren herbeigeführt hat oder
- wenn Widerrufsgründe auf Basis der Wohnungsbauförderungsbestimmungen bzw. des Wohnungsbindungsgesetzes des Landes NW vorliegen.

8. Schlussvorschriften

Für das städtische Aufwendungsdarlehen sind diese Richtlinien geltend. Darüber hinaus sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des II. Wohnungsbaugesetzes, der II. Berechnungsverordnung, des Wohnungsbindungsgesetzes und der Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes NW mit dem Einkommensprüfungserlass zu beachten und anzuwenden.

9. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.10.1997 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Billmerich Nr. 5 „Billmericher Dorfstraße / Altendorfer Straße“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die grüne Dorfmitte und eine ihr angepasste geordnete Siedlungsentwicklung in zentraler Lage von Billmerich zwischen Liedbachstraße, Billmericher Dorfstraße und Altendorfer Straße zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Billmerich Nr. 5 „Billmericher Dorfstraße / Altendorfer Straße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im **Norden** von den östlichen und südlichen Flurgrenzen der Flurstücke 516, 519, 541, 657, 658, und 707 der Flur 2, Gemarkung Billmerich in etwa 90 m Entfernung zur Billmericher Dorfstraße,

im **Osten** von den westlichen Flurgrenzen der Flurstücke 707 und 663, Flur 2, Gemarkung Billmerich, bis zur Billmericher Dorfstraße, der Billmericher Dorfstraße und der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 78 der Flur 2, Gemarkung Billmerich bis zur Altendorfer Straße,

im **Süden** von der Altendorfer Straße sowie

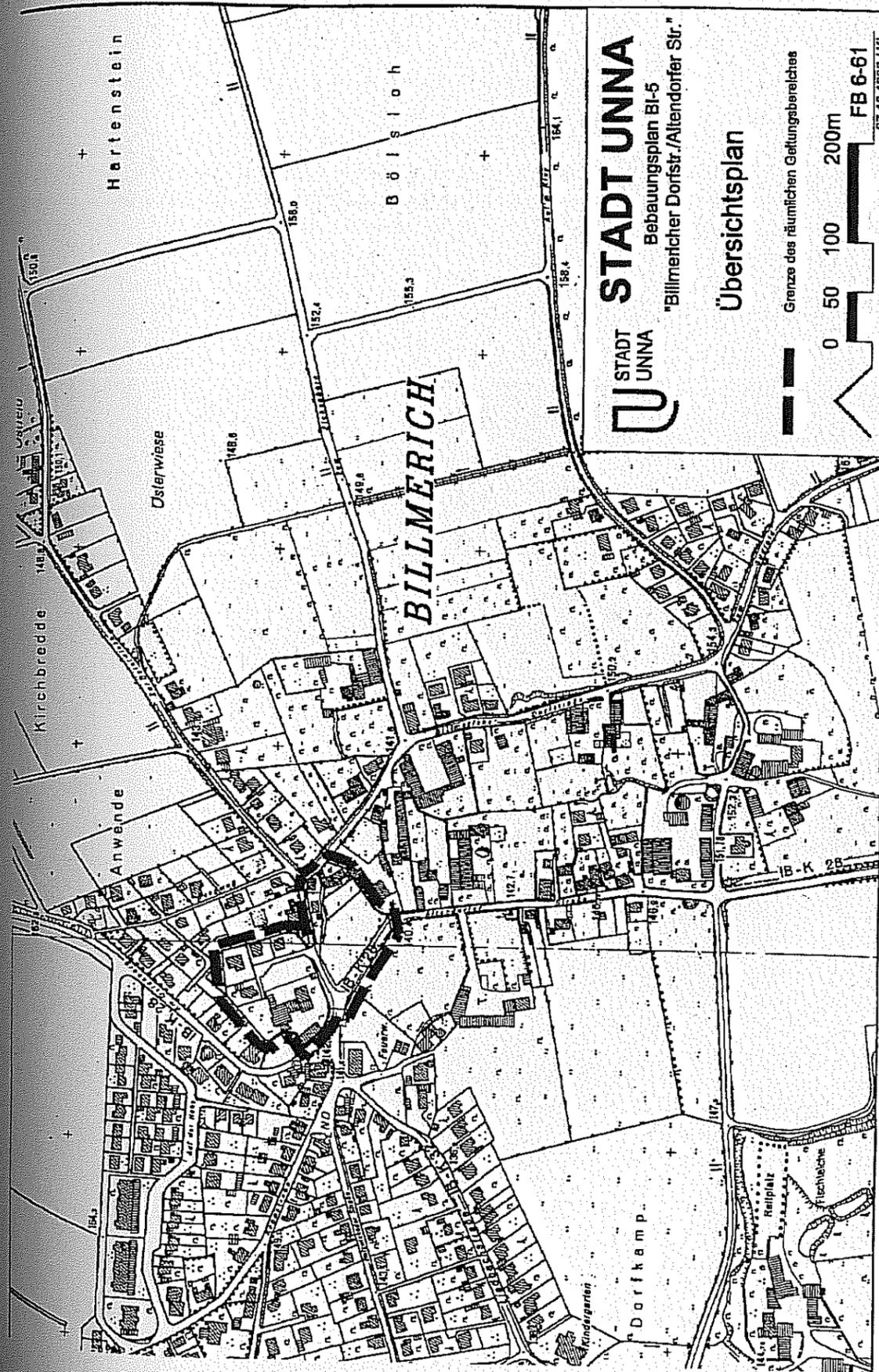
im **Westen** von der Altendorfer Straße und der Straße „Am Ostenberg“.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Billmerich Nr. 5 „Billmericher Dorfstraße / Altendorfer Straße“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Unna, 17. Dezember 1999

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 33-89/21. Dezember 1999



Anlage zum ABl. StUN 33-89/21. Dezember 1999

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Grün- und Freifläche Kurpark Königsborn als wohnungsnahen Erholungsraum zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

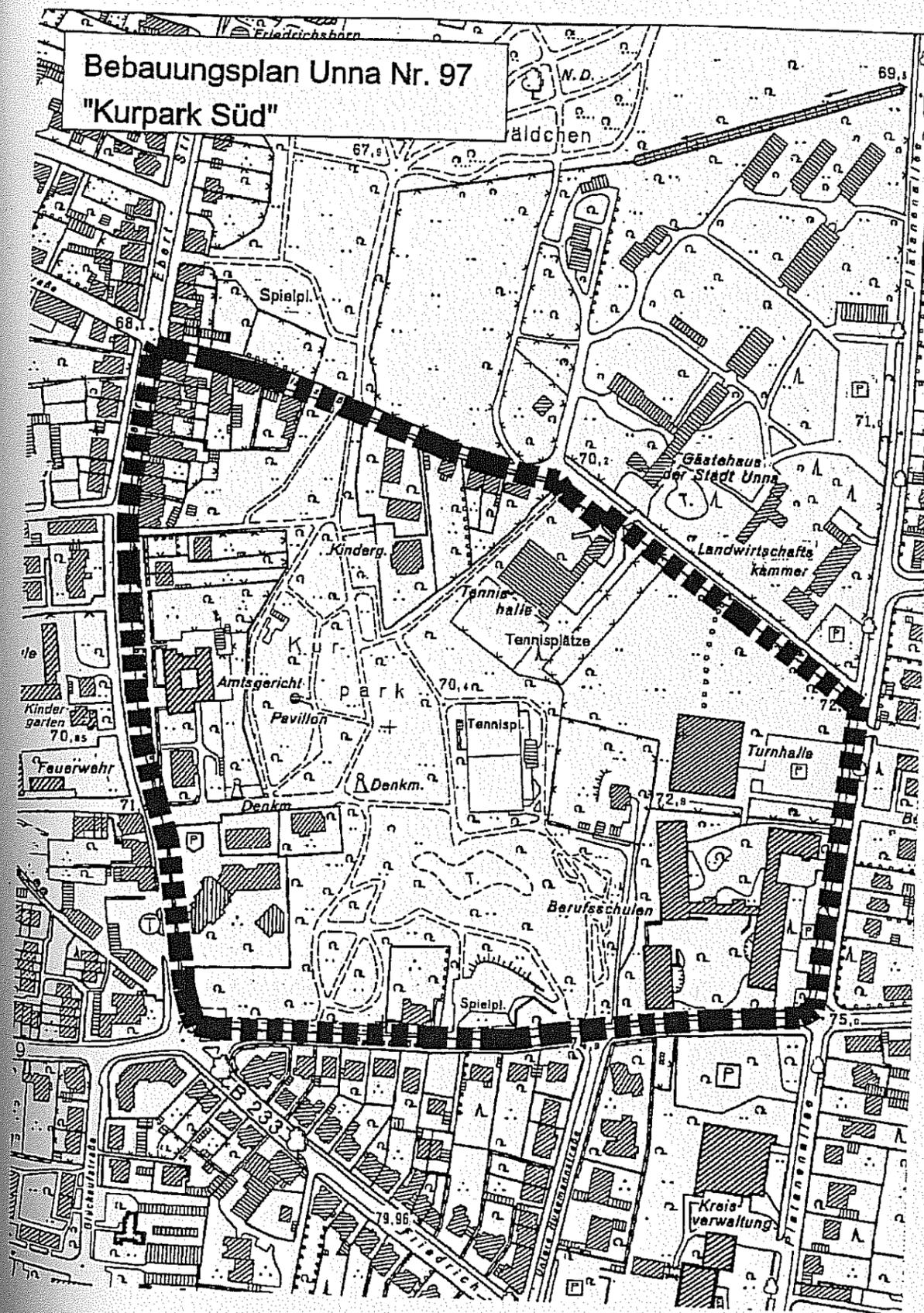
- im **Süden** von der Parkstraße,
- im **Osten** von der Platanenallee,
- im **Norden** von der Luisenstraße und
- im **Westen** von der Friedrich-Ebert-Straße.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Unna, 17. Dezember 1999

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 33-90/21. Dezember 1999



BEKANNTMACHUNG

SATZUNG

über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 06.07.1995 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im **Norden** vom Massener Bach,

im **Osten** von der Massener Bahnhofstraße sowie

im **Süden** und **Westen** von der Kletterstraße und deren Verlängerung nach Osten (Fußweg).

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im M 1 : 1.000, der bei der Stadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

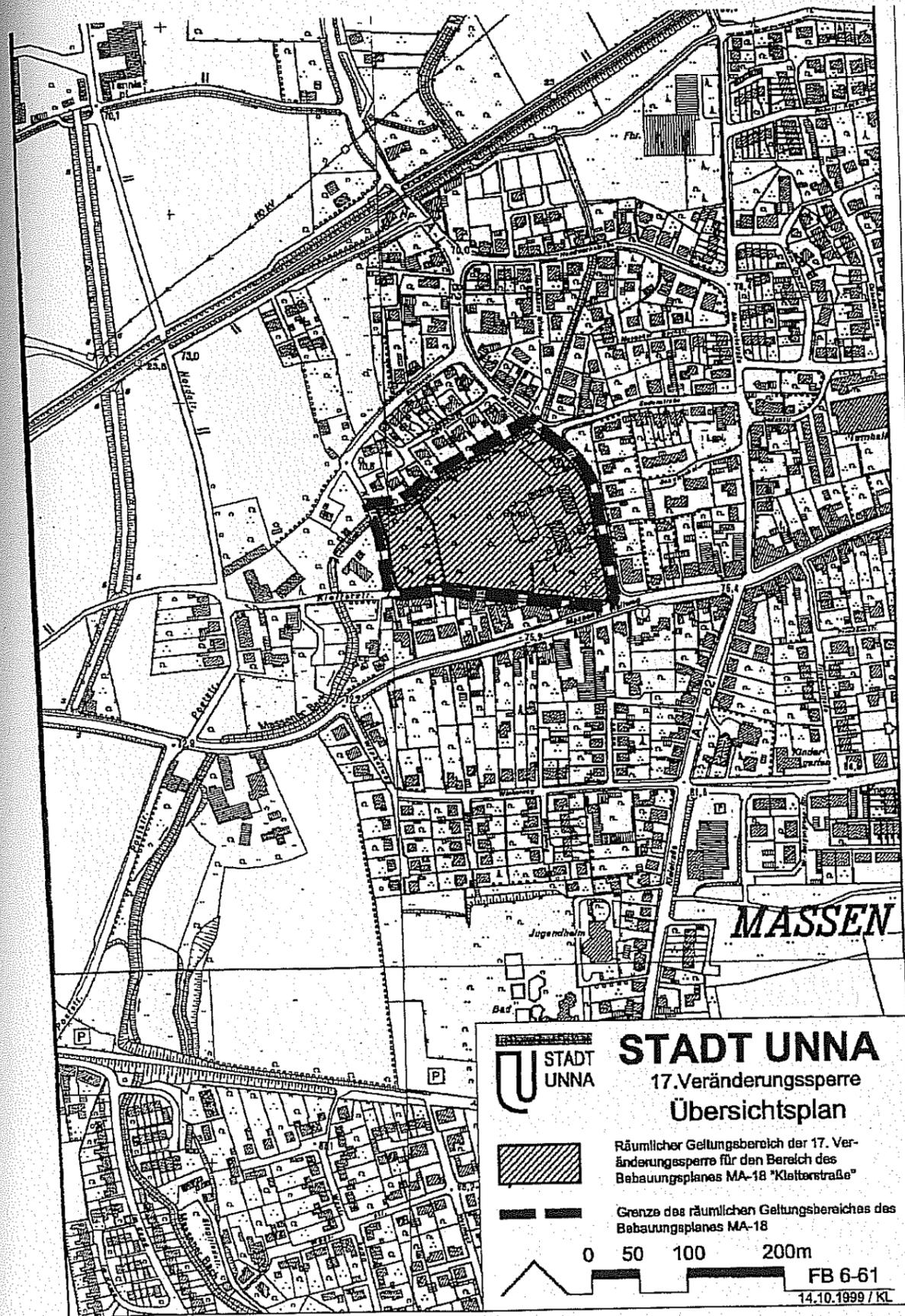
Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 17. Dezember 1999

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 33-91/21. Dezember 1999



Anlage zum ABl. StUN 33-91/21. Dezember 1999

SATZUNG

über die 19. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“ vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung über die 19. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“ beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 02.06.1997 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im **Norden** von einer Parallelen ca. 20 m nördlich zum Schanzengraben,

im **Osten** von einer Parallelen ca. 130 m östlich zum Reckerdingweg,

im **Süden** von der Königsborner Straße und

im **Westen** vom Reckerdingweg.

Der von der Veränderungssperre betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes umfasst die nördlich der Straße Am Dieken und deren Verlängerung nach Osten liegenden Grundstücke des Bebauungsplanbereiches.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M 1 : 1.000, der bei der Stadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 19. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

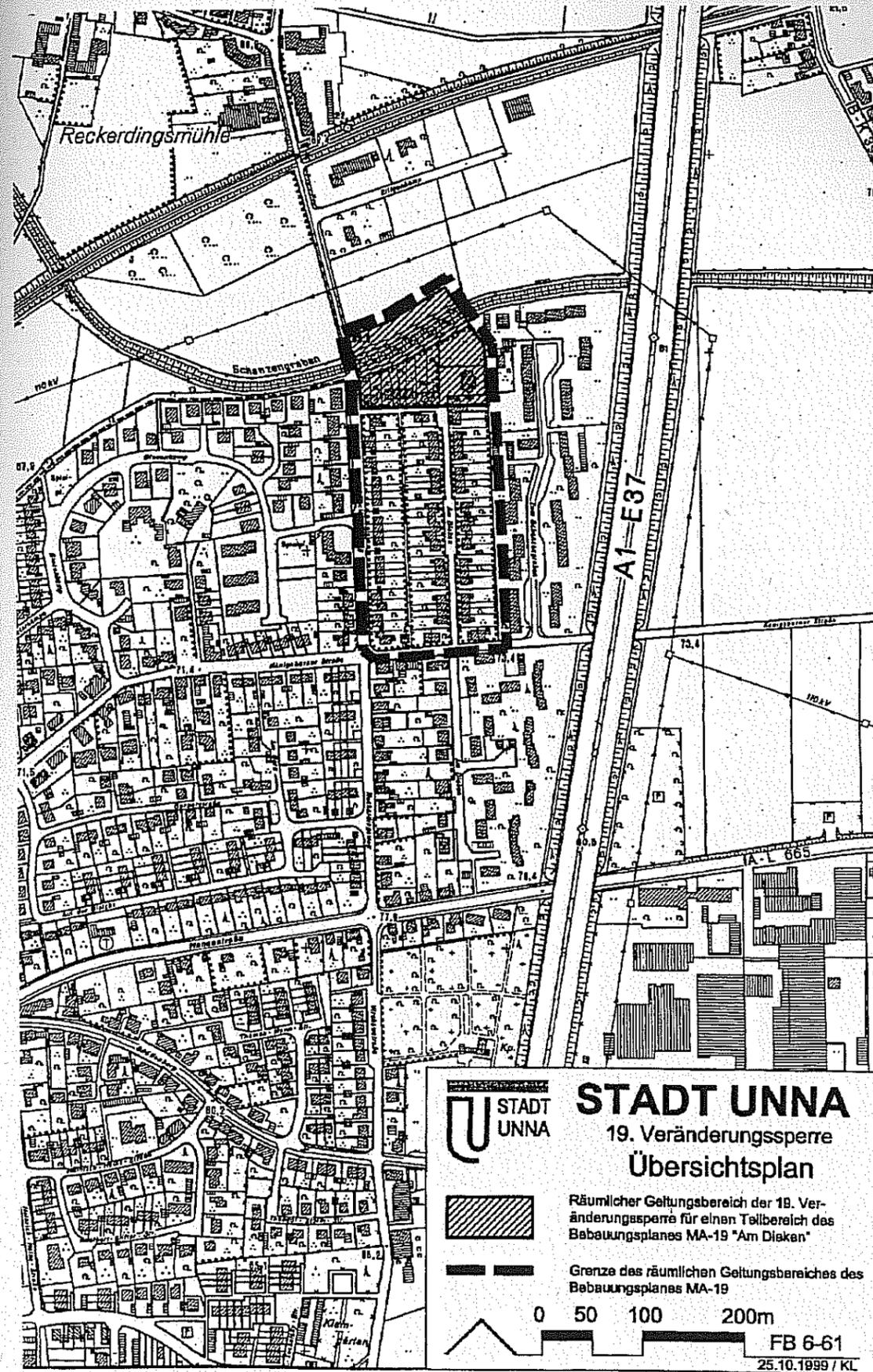
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 17.12.1999
gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 33-92/21. Dezember 1999



BEKANNTMACHUNG

SATZUNG

über die 1. Änderung der Satzung über die 13. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 86 „Ahornstraße / Eichenstraße“ vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 13. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 86 „Ahornstraße / Eichenstraße“ beschlossen:

§ 1

Durch die vom Rat der Stadt Unna am 11.12.1997 beschlossene Satzung der Stadt Unna über die 13. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 86 „Ahornstraße / Eichenstraße“, die am 22.12.1997 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist für das im Norden von der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Erlenweges und dem Verbindungsweg zwischen Ahornstraße und Erlenweg, im Osten von der westlichen Straßenbegrenzungslinie des Akazienweges, im Süden von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Ahornstraße und im Westen von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Eichenstraße begrenzte Gebiet eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren angeordnet worden. Dieser Zeitraum wird am 22.12.1999 ablaufen.

§ 2

Die Geltungsdauer dieser am 22.12.1999 ablaufenden Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Ausgenommen von der Verlängerung ist der von der Ahornstraße und dem Akazienweg begrenzte Teilbereich.

§ 3

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 13. Veränderungssperre der Stadt Unna „Ahornstraße / Eichenstraße“ tritt am 22.12.1999 in Kraft. Sie tritt spätestens am 22.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 13. Veränderungssperre der Stadt Unna „Ahornstraße / Eichenstraße“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

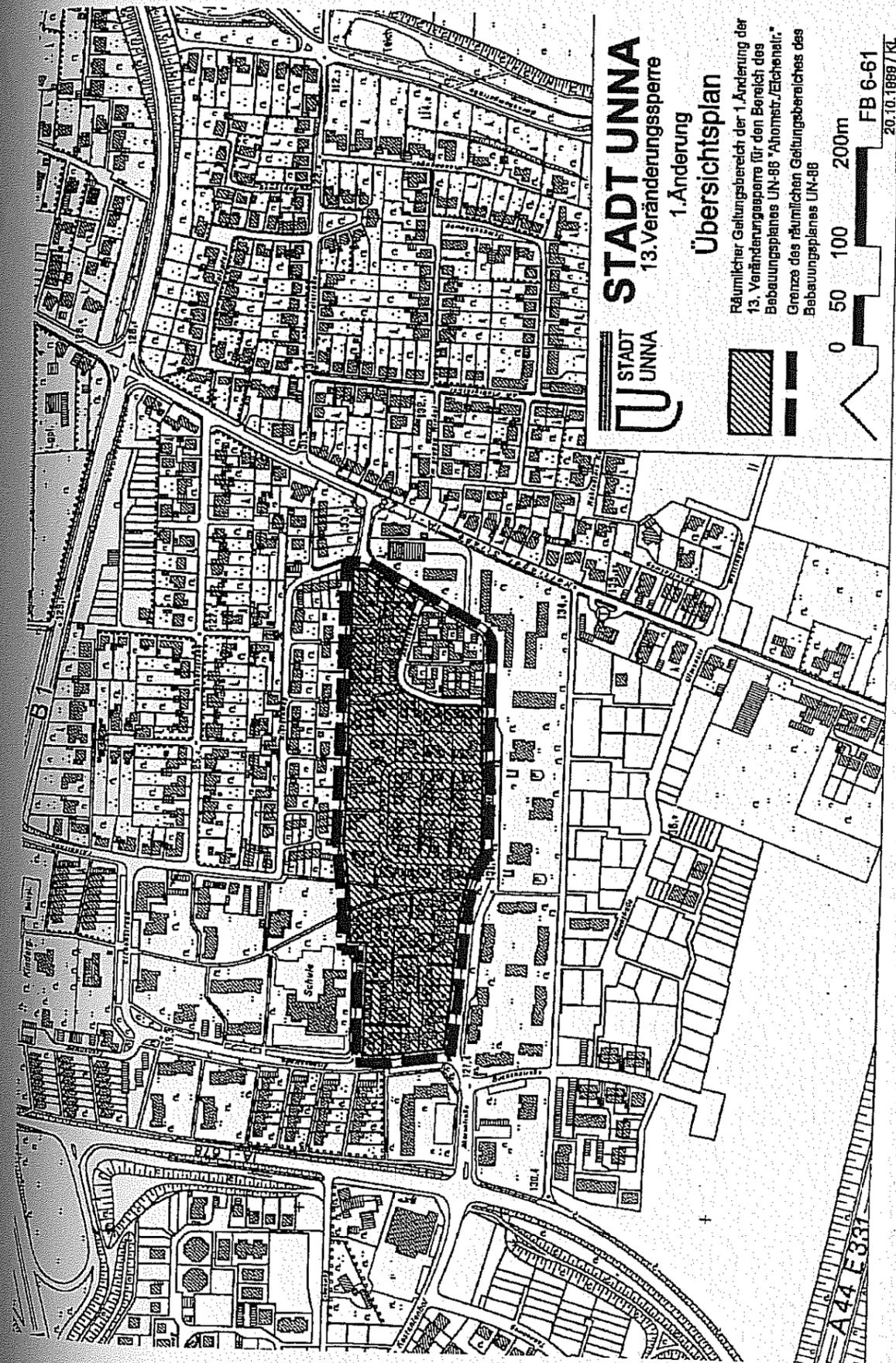
Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 17. Dezember 1999

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 33-93/21. Dezember 1999



Anlage zum ABl. StUN 33-93/21. Dezember 1999